



953. Sitzung des Bundesrats
am 10. Februar 2017

TOP 96

Gesetzesantrag BW

**Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des
Umfangs der Untersuchungen von
DNA-fähigem Material
(BR-Drs. 117/17)**

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

**Beitritt zum
Gesetzesantrag
BW** **Bayern tritt** dem vorliegenden Gesetzesantrag
Baden-Württembergs **bei**.

Reformpaket DNA Er bildet einen wichtigen Baustein bei der
dringend **notwendigen Reform** der Vorschriften
über DNA-Untersuchungen in der
Strafprozessordnung.

**1. Beinahetreffer
(im Rahmen der
StPO-Reform)** Einen **ersten Schritt** beinhaltet der heute unter
Tagesordnungspunkt 57 bereits behandelte
Entwurf für ein Gesetz zur effektiveren und
praxistauglicheren Ausgestaltung des
Strafverfahrens.

Er erlaubt die Verwertung sogenannter **DNA-Beinahetreffer** bei Reihengentests. Dabei geht es um Fälle, in denen sich herausstellt, dass ein naher Verwandter des Getesteten als möglicher Täter in Betracht kommt. Auf eine solche Regelung hatte Bayern bereits seit geraumer Zeit gedrängt.

**2a) Prüfauftrag RP
(im Rahmen der
StPO-Reform)**

Ein **weiterer Schritt** ist gleichermaßen richtig wie wichtig: Er betrifft die Frage, auf **welche Merkmale** hin DNA-Material unbekannter Herkunft untersucht werden darf.

Rheinland-Pfalz hat hierzu einen **Prüfauftrag** im Zusammenhang mit dem Entwurf für ein Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens eingebracht, gegen den natürlich nichts einzuwenden ist.

2b) Gesetzesantrag BW Baden-Württemberg beschränkt sich allerdings nicht auf einen Prüfauftrag, sondern unternimmt einen konkreten Vorstoß in Form einer Gesetzesinitiative. Ich begrüße das sehr. Mit dem Vorschlag würde zum **ersten Mal** eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, **bestimmte äußerlich erkennbare Merkmale** in Form von Augen- Haar- und Hautfarbe sowie dem biologischen Alter festzustellen.

Ausweitung um biogeographische Herkunft nötig Allerdings will ich nicht verschweigen, dass ich in dem Gesetzentwurf ein Merkmal vermisse: die **biogeographische Herkunft**. Hierbei handelt es sich gleichermaßen um ein **wichtiges Indiz**, das hilft, den möglichen **Täterkreis** einzugrenzen - noch dazu um ein besonders verlässliches.

So lässt sich die **kontinentale Herkunft** einer Person nach derzeitigem Stand der Wissenschaft mit einer **Wahrscheinlichkeit von über 99,9%** bestimmen. Man braucht kein Hellseher zu sein, um zu prognostizieren, dass die Wissenschaft in den nächsten Jahren weitere Fortschritte erzielen wird, die es ermöglichen werden, hinreichend verlässlich weitere Subdifferenzierungen vorzunehmen.

Kein "racial profiling"

Mit "**racial profiling**", wie Kritiker unken, hat das rein gar nichts zu tun. Es geht - wie bei Augen-, Haar- und Hautfarbe - einzig und allein darum, völlig unvoreingenommen ein **weiteres** den Meldebehörden ohnedies bekanntes **Merkmal** festzustellen, um dadurch die Chancen zu erhöhen, einen bisher unbekanntem Täter zu identifizieren.

Mit jedem zusätzlichen Kriterium können Ermittlungshandlungen zielgerichteter, präziser und schneller vorgenommen werden. Zudem wird es leichter, Unverdächtige auszuschneiden und sie vor weiteren Ermittlungs- und Eingriffsmaßnahmen zu verschonen - ein klarer rechtsstaatlicher Gewinn.

Bayern wird sich daher im Rahmen der Ausschussbehandlung dafür einsetzen, den Entwurf entsprechend zu ergänzen.

3. Gleichstellung mit daktyloskopischem Fingerabdruck Aber auch an diesem Punkt dürfen wir nicht stehen bleiben, sondern müssen noch einen **dritten Schritt** vollziehen, um das Recht der DNA-Analyse umfassend zu optimieren. Ich spreche von einer **weitgehenden Gleichstellung des genetischen Fingerabdrucks mit dem daktyloskopischen**.

Forderungen Bayerns Das bedeutet konkret: Die Speicherung von Material Beschuldigter in der DNA-Datenbank nach § 81g StPO muss grundsätzlich schon dann möglich sein, wenn dies für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist. **Aufbau und Pflege** der bundesweiten **DNA-Analyse-Datei**, die im internationalen Vergleich deutlich zurückliegt, würden so auf eine **wesentlich breitere Basis** gestellt.

Die Aufklärungsmöglichkeiten für künftige Straftaten würden hierdurch ebenso verbessert wie der Schutz der Bevölkerung vor weiteren Straftaten. Die **dagegen erhobenen Argumente** entpuppen sich aus meiner Sicht bei etwas näherem Hinsehen als **nicht stichhaltig**: Es geht hier eben wohlgemerkt *nicht* um Eingriffe in den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts. Es geht um die Entnahme einer Speichelprobe mittels eines Wattestäbchens. Der damit verbundene Grundrechtseingriff ist von seiner Intensität her durchaus mit der Abnahme von Fingerabdrücken vergleichbar.

Aus rein **ideologischen Gründen** auf ein **Instrument zu verzichten**, das helfen könnte, zahlreiche Straftaten aufzuklären, halte ich für **unverantwortlich**. Das kann man auch den Opfern nicht erklären.

Ich werde **hierauf zeitnah zurückkommen**.
Lassen Sie uns **bis dahin** gemeinsam die **Schritte eins und zwei vollziehen!**